

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe Juli 2021**

<b>Corona</b>	2
. Verlängerung der steuerfreien Corona-Prämie bis 31. März 2022	2
. Befristete Anhebung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen	2
<b>Einkommensteuer</b>	3
. Rückabwicklung eines Baukredits/Darlehens - sind Vergleichsbeträge steuerpflichtig?	3
. Urteile zur Doppelbesteuerung der Renten - Finanzverwaltung kündigt Änderungen an	3
. Neue Entscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte	5
<b>Umsatzsteuer</b>	7
. Der neue Fernverkauf ab 01. Juli 2021	7
<b>Grunderwerbsteuer</b>	7
. Eindämmung von Share Deals	7
<b>Arbeitsrecht</b>	8
. Bonus trotz fehlender Zielvereinbarung	8
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	9
. Da fehlt doch was? – Kein Hinweis auf eingeschränkte Verfügbarkeit ist irreführend	9
. Bereitstellung von unterschiedlichen Widerrufsbelehrungen im Onlinehandel zulässig	9

## Corona . Verlängerung der steuerfreien Corona-Prämie bis 31. März 2022

Nach § 3 Nr. 11a EStG sind steuerfrei: „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 aufgrund der Coronakrise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von € 1.500,00.“

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde die Befristung der Corona-Prämie bereits vom 31. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Nunmehr erfolgte durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz eine erneute Verlängerung bis zum 31. März 2022.

**Tipp:** Der Höchstbetrag je Arbeitnehmer wurde nicht geändert. Die Fristverlängerung bewirkt also nicht, dass z. B. im ersten Quartal 2022 nochmals € 1.500,00 steuerfrei zusätzlich zu einem z. B. im Jahr 2021 gezahlten Betrag von € 1.500,00 gezahlt werden können.

## Corona . Befristete Anhebung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen

Eine (sozialversicherungsfreie) kurzfristige Beschäftigung setzt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV u. a. voraus, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Vom 01. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 wurden die Zeitgrenzen bereits auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Und auch im Jahr 2021 gibt es nun eine befristete Anhebung.

Wegen der Coronapandemie bestehen Probleme bei der Saisonbeschäftigung (insbesondere in der Landwirtschaft). Demzufolge wurde die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung für den Zeitraum vom 01. März 2021 bis zum 31. Oktober 2021 auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet.

**Tipp:** Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht für solche Beschäftigungsverhältnisse die vor dem 01. Juni 2021 begonnen wurden. Diese Beschäftigungen sind nur dann als kurzfristig zu melden, wenn die Beschäftigung bis längstens drei bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist und bei einem Entgelt von mehr als € 450,00 im Monat nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Arbeitgeber haben nicht immer Kenntnis, ob der kurzfristig Beschäftigte im Kalenderjahr bereits eine weitere kurzfristige Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat. In diesen Fällen kann er nicht sicher beurteilen, ob die Zeitgrenzen eingehalten wurden bzw. wann diese überschritten sind.

Ab dem 01. Januar 2022 gilt daher Folgendes: Bei Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV hat die Einzugsstelle dem Meldepflichtigen unverzüglich auf elektronischem Weg mitzuteilen, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.

## **Einkommensteuer . Rückabwicklung eines Baukredits / Darlehens – sind Vergleichsbeträge steuerpflichtig?**

Werden Darlehen oder Kredite rückabgewickelt, kommt es bei einem Vergleich oft zu Zahlungen der Bank. Hier stellt sich die Frage, ob es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt. Mehrere Entscheidungen der Finanzgerichte befassen sich nun mit dieser Thematik – und kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die unterschiedlichen Sichtweisen werden anhand von zwei Urteilen auszugsweise vorgestellt.

### **1. Sichtweise: Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Wird von der Bank nach Widerruf der dem Kreditverhältnis zugrunde liegenden Willenserklärung des Darlehensnehmers ein Vergleichsbetrag als Ersatz für Nutzungsvorteile geleistet, die die Bank aus laufenden Zins- und Tilgungszahlungen gezogen hat (Nutzungersatz), ist dies gem. Auffassung des Finanzgerichts Köln, Urteil vom 15. Dezember 2020, steuerpflichtig.

Die Vergleichssumme ist nicht in einen Nutzungersatz und eine nicht steuerbare Rückzahlung überhöhter Zinsen aufzuteilen, sofern in dem Zivilrechtsstreit ausschließlich Nutzungersatz eingeklagt wurde und nicht auch die Rückgewähr von Zinszahlungen.

### **2. Sichtweise: Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Eine andere Sicht hat das Finanzgericht Baden-Württemberg: Im Streitfall ging es um Ansprüche des Darlehensnehmers aus einem von ihm widerrufenen Darlehensvertrag, die das Finanzamt als Kapitalertrag behandelt hatte. Den in der Darlehensabrechnung berücksichtigten Anspruch des Steuerpflichtigen auf Nutzungersatz (€ 18.979,54) sah das Finanzgericht nicht als Kapitalertrag iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG an. Das Darlehensverhältnis und die Rückabwicklung sind als eine Einheit zu betrachten mit der Folge, dass die Rückabwicklung zu einer Reduzierung der Zinslast des Darlehensnehmers führt (Urteil vom 08. Dezember 2020).

**Tipp:** Wegen der anhängigen Revisionsverfahren können geeignete Fälle mit einem Einspruch vorerst offengehalten werden.

## **Einkommensteuer . Urteile zur Doppelbesteuerung der Renten – Finanzverwaltung kündigt Änderungen an**

Der Bundesfinanzhof hat am 19. Mai 2021 zwei Klagen zur Doppelbesteuerung der Renten als unbegründet abgewiesen. Allerdings ergibt sich auf der Grundlage der Berechnungsvorgaben des Bundesfinanzhofs, dass spätere Rentenjahrgänge von einer doppelten Besteuerung betroffen sein dürften. Das Bundesfinanzministerium hat bereits angekündigt, sich nach der Bundestagswahl mit etwaigen Änderungen zu beschäftigen.

## Vorbemerkungen

Ursprünglich mussten Rentenbeiträge aus dem bereits versteuerten Einkommen abgeführt werden, während die Rentenbezüge später steuerfrei waren. Die Versteuerung war also vorgelagert. Beamtenpensionen mussten dagegen voll versteuert werden. Dies bewertete das Bundesverfassungsgericht 2002 als unzulässige Ungleichbehandlung. Daraufhin entschied der Gesetzgeber, ab 2005 schrittweise auf eine nachgelagerte Besteuerung umzustellen – und zwar für die Besteuerungs- und für die Beitragsseite:

Schrittweise bis 2025 sind immer größere Anteile der Rentenbeiträge von der Steuer absetzbar (im Jahr 2021 sind es 92 %). Ab 2025 sind dann sämtliche Altersvorsorgeaufwendungen ungekürzt als Sonderausgaben abziehbar.

Bezieht ein Rentner seit 2005 oder früher eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang erhöht sich der Prozentsatz um jährlich 2 % (ab 2021 um 1 %), so dass der Besteuerungsanteil ab 2040 dann 100 % beträgt.

## Sachverhalt (Az. X R 33/19)

Ein Steuerpflichtiger war während seiner aktiven Erwerbstätigkeit überwiegend selbstständig tätig. Antragsgemäß war er in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Seine Rentenbeiträge zahlte er größtenteils aus eigenem Einkommen. Seit 2007 erhält der Steuerpflichtige eine Altersrente.

Das Finanzamt hatte im Streitjahr 2008 – entsprechend der gesetzlichen Übergangsregelung – 46 % der Rente als steuerfrei behandelt und die verbleibenden 54 % der Einkommensteuer unterworfen.

Der Steuerpflichtige legte eine eigene Berechnung vor, wonach er rechnerisch deutlich mehr als 46 % seiner Rentenversicherungsbeiträge aus seinem bereits versteuerten Einkommen geleistet hat. Nach seiner Auffassung liegt deshalb eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung von Teilen seiner Rente vor.

Dies sah der BFH jedoch anders.

Eine doppelte Besteuerung wird vermieden, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebrachten Rentenversicherungsbeiträge. Angesichts des noch recht hohen Rentenfreibetrags von 46 % der Rentenbezüge des Steuerpflichtigen ergab sich nach Ansicht des BFH keine doppelte Besteuerung.

Die zwischen der früheren Beitragszahlung und dem heutigen bzw. künftigen Rentenbezug eintretende Geldentwertung ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Für eine solche Abweichung vom Nominalwertprinzip sah der BFH keine Grundlage. Infolgedessen können Wertsteigerungen der Renten – unabhängig davon, ob sie inflationsbedingt sind oder eine reale Erhöhung darstellen – besteuert werden.

Für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Besteuerung von Renten hat der BFH nun erstmals konkrete Berechnungsparameter festgelegt. Dabei hat er klargestellt, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente zu rechnen sind.

Für spätere Rentenjahrgänge, für die der Rentenfreibetrag nach der gesetzlichen Übergangsregelung immer weiter abgeschmolzen wird, zeichnet sich für den BFH jedoch eine Doppelbesteuerung ab. Denn auch diese Rentenjahrgänge haben erhebliche Teile ihrer Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet.

### **Keine Doppelbesteuerung bei privaten Renten**

Nach einer weiteren Entscheidung des BFH vom 19. Mai 2021 kann es bei Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten außerhalb der Basisversorgung, die – anders als gesetzliche Altersrenten – lediglich mit dem jeweiligen Ertragsanteil besteuert werden, systembedingt keine unzulässige Doppelbesteuerung geben.

Der gesetzlich festgelegte Ertragsanteil typisiert in zulässiger Weise die Verzinsung der Kapitalrückzahlung für die gesamte Dauer des Rentenbezugs. Diese Art der Besteuerung verlangt nach Meinung des BFH nicht, dass die Beitragszahlungen in der Ansparphase steuerfrei gestellt werden.

Zudem stellte der BFH in dieser Entscheidung Folgendes heraus: Die gesetzliche Öffnungsklausel, die bei überobligatorisch hohen Einzahlungen in ein Altersvorsorgesystem der Gefahr einer doppelten Besteuerung von Renten vorbeugen soll, ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur auf Antrag des Steuerpflichtigen anwendbar.

## **Einkommensteuer . Neue Entscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte**

Ob ein Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte hat und damit beim Kostenabzug auf die Entfernungspauschale beschränkt ist oder seine Fahrtkosten (ggf. auch Verpflegungsmehraufwand) nach Reisekostengrundsätzen geltend machen kann, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Aktuell gibt es Entscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte eines Zeitsoldaten der Bundeswehr und zur Auslandsentsendung mit lokalem Arbeitsvertrag.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen durch den Arbeitgeber.

Typische Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG aufgeführt:

- unbefristetes Tätigwerden
- Tätigwerden für die Dauer des Dienstverhältnisses
- Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten

Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

### **Zeitsoldat der Bundeswehr**

Wird ein Zeitsoldat durch eine Versetzungsverfügung bis zum Ende seiner kompletten Dienstzeit an einen bestimmten Bundeswehrstandort versetzt und hat dort durchgehend Dienst zu leisten, so bildet dieser Standort durchgehend seine erste Tätigkeitsstätte. Dies gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 2020 (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt) selbst dann, wenn er zwischenzeitlich formal an einen anderen Bundeswehrstandort versetzt wird, dort aber ohne eigene Diensttätigkeit nur übernachtet und von dort arbeitstäglich an seinen eigentlichen Dienststandort pendelt.

### **Auslandsentsendung**

Ein Arbeitnehmer war für drei Jahre in die USA entsendet worden. Nach dem Entsendevertrag wurde der Arbeitsvertrag mit der deutschen Gesellschaft für die Zeit der Entsendung ruhend gestellt. Der Arbeitnehmer sollte mit der Gastgesellschaft einen lokalen Arbeitsvertrag schließen, der u. a. Einzelheiten zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten regeln sollte. Als Arbeitsort wurde ein Standort der Gastgesellschaft vereinbart. Weil der Arbeitnehmer im Inland (weiter) einen Wohnsitz hatte, war er unbeschränkt steuerpflichtig.

Nach der Entscheidung des BFH vom 17. Dezember 2020 ist die erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung die ortsfeste betriebliche Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens, der der Arbeitnehmer im Rahmen eines eigenständigen Arbeitsvertrags mit dem aufnehmenden Unternehmen für die Dauer der Entsendung zugeordnet ist. Damit hat der BFH die Sichtweise der Finanzverwaltung im Kern bestätigt.

**Tipp:** Schließt der Arbeitnehmer keinen eigenständigen Arbeitsvertrag mit der Auslandsgesellschaft, liegt beim aufnehmenden Unternehmen eine erste Tätigkeitsstätte nach Ansicht der Finanzverwaltung nur dann vor, wenn

- der Arbeitnehmer vom entsendenden Unternehmen einer ortsfesten Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens unbefristet zugeordnet ist,
- die Zuordnung die Dauer des gesamten Dienstverhältnisses umfasst oder
- die Zuordnung über einen Zeitraum von 48 Monaten hinausreicht.

## Umsatzsteuer . Der neue Fernverkauf ab 01. Juli 2021

Mit der Umsetzung des Digitalpakets gelten ab dem 01. Juli 2021 viele Änderungen im Bereich des E-Commerce. Zu beachten sind auch die neuen Fernverkaufsregeln.

Nach § 3c UStG liegt ein Fernverkauf (bisher Versandhandel) ab dem 01. Juli 2021 vor, wenn

- ein Gegenstand an einen Nichtunternehmer verkauft wird,
- der Gegenstand entweder grenzüberschreitend innerhalb der EU (innergemeinschaftlicher Fernverkauf) oder
- aus dem Drittland in einen Mitgliedstaat der EU (Fernverkauf aus dem Drittland) transportiert wird und
- der Lieferant den Warentransport veranlasst.

Der innergemeinschaftliche Fernverkauf gilt in dem Mitgliedstaat als ausgeführt, in dem sich der Gegenstand bei Beendigung des Transports befindet. Voraussetzung: Der Lieferant hat die Lieferschwelle von € 10.000,00 im vorangegangenen oder im laufenden Jahr überschritten bzw. er hat auf deren Anwendung verzichtet. Die bisherigen länderspezifischen Lieferschwellen wurden gestrichen.

Beispiel:

Ein deutscher Händler für Damenmoden verkauft ein Sommerkleid an eine Privatperson in den Niederlanden. Die Lieferschwelle von € 10.000,00 pro Jahr wurde überschritten. Der Ort der Lieferung liegt in den Niederlanden. Es ist mit niederländischer Umsatzsteuer abzurechnen.

Abwandlung: Hat der deutsche Händler weder die Lieferschwelle überschritten noch auf deren Anwendung verzichtet, dann liegt der Ort der Lieferung am Transportbeginn in Deutschland, so dass mit deutscher Umsatzsteuer zu fakturieren ist.

Das neue OSS-Verfahren weitet die Anwendung des Mini-One-Stop-Shop (MOSS)-Verfahrens aus. Es kann auch für Fernverkäufe genutzt werden, so dass sich die Lieferanten nicht in allen Mitgliedstaaten für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren müssen.

## Grunderwerbsteuer . Eindämmung von Share Deals

Das Gesetzgebungsverfahren zur Eindämmung der sogenannten Share Deals, mit denen Immobilieninvestoren bislang die Grunderwerbsteuer umgehen konnten, ist mittlerweile abgeschlossen worden. Am 17. Mai 2021 wurde das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Änderungen gelten ab 01. Juli 2021.

### Bisherige Rechtslage und Änderungen im Überblick

Kaufen Immobilieninvestoren statt einer Immobilie Anteile an der Firma, die Eigentümerin der Immobilie ist, bleiben diese Share Deals grunderwerbsteuerfrei, solange Investoren weniger als 95 % der Unternehmensanteile kaufen.

Das Problem für den Fiskus: Oft übernehmen Co-Investoren die restlichen Anteile. Nach einer Wartezeit von fünf Jahren können beide die Anteile steuerfrei vereinen.

Um dieses Prozedere einzudämmen, wurden nun u. a. folgende Punkte im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) geändert:

- die Beteiligungsgrenze wurde von 95 % auf 90 % gesenkt
- Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands zur Erfassung von Anteilseignerwechseln in Höhe von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften
- Verlängerung der Haltefrist der Anteile von fünf auf zehn Jahre
- Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen
- Verlängerung der sogenannten Vorbehaltensfrist in § 6 GrEStG auf 15 Jahre

## **Arbeitsrecht . Bonus trotz fehlender Zielvereinbarung**

BAG, Urteil vom 17.12.2020, Az.: 8 AZR 149/20

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass eine Bonusregelung in einem Arbeitsvertrag, die noch eine gesonderte Zielvereinbarung erfordert, grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers in Höhe des Höchstbonus begründen kann, wenn der Abschluss der Zielvereinbarung nicht erfolgt.

Der Kläger war bei der Beklagten per Formularvertrag als „Head of Operations“ eingestellt worden. Der Arbeitsvertrag sah eine Bonusregelung dergestalt vor, dass der Arbeitnehmer – je nach Leistung und Geschäftsentwicklung – bis zu 25 % seines Bruttojahresgehalts zusätzlich verdienen konnte. Die Voraussetzungen und die Höhe der Boni sollten nach dem Vertrag jedoch gesondert im Rahmen einer Zielvereinbarung festgelegt werden.

Eine solche Zielvereinbarung schlossen die Parteien in der Folge nicht. Das Arbeitsverhältnis wurde nach knapp 1,5 Jahren wieder beendet. Wie so häufig erfolgen derartige Trennungen nicht ohne Streitigkeiten. So verlangte der ehemalige Mitarbeiter von seiner ehemaligen Arbeitgeberin Schadenersatz für die entgangene Zusatzvergütung, die nur wegen der fehlenden Zielvereinbarung nicht ausgezahlt worden sei, immerhin fast € 42.000,00.

Vor dem Arbeitsgericht hatte die Klage in Höhe von etwa € 15.000,00 Erfolg. Auf die Berufung der Arbeitgeberin wies das Landesarbeitsgericht die Klage ab. Nun musste das BAG entscheiden, wobei das Urteil wieder zugunsten des Arbeitnehmers ausfiel.

Nach dem Urteil des BAG stelle die unterbliebene Vereinbarung über die nähere Ausgestaltung der Bonuszahlungen eine schuldhafte Pflichtverletzung des Arbeitgebers nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. Die Bonusklausel sei nach ihrem Wortlaut und bei Abwägung der beiderseitigen Interessen dahingehend auszulegen, dass die Parteien jährlich eine Zielvereinbarung zu treffen hatten, um die konkreten Voraussetzungen für die Zusatzvergütung zu regeln. Nach § 280 Abs. 1 BGB werde das Verschulden regelmäßig vermutet, diese Vermutung habe die Beklagte in dem Fall nicht widerlegen können. Wegen Zeitablaufs und Beendigung des Arbeitsverhältnisses könne keine Erfüllung, sondern nur noch Schadenersatz statt der Leistung nach § 283 BGB gefordert werden, so die Richter.

Hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzanspruchs verwiesen die Richter darauf, dass eine Bonusklausel den Arbeitnehmer motivieren und ihn zu Höchstleistungen anreizen solle. Daher sei davon auszugehen, dass die Ziele so festgelegt worden wären, dass der Arbeitnehmer diese erreicht hätte. Dies folge zu einer Schadenshöhe von grundsätzlich 100 % der erreichbaren Zusatzvergütung. Allerdings treffe den Arbeitgeber ein Mitverschulden, da er es versäumt habe seinen Arbeitgeber um ein Gespräch über die Zielvereinbarung zu bitten. Gerade weil es sich um eine Zielvereinbarung und nicht um eine einseitige Bestimmung von Arbeitgeberseite handele, sei ihm auch zuzumuten gewesen, selbst die Initiative zu ergreifen, so die Richter. Die Höhe dieses Mitverschuldens beurteilte das Gericht mit 10 %.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Da fehlt doch was? – Kein Hinweis auf eingeschränkte Verfügbarkeit ist irreführend**

LG Koblenz, Urteil vom 09.04.2021, Az.:4 HK O 51/20

Das Landgericht Koblenz hat einem Mobilfunkanbieter die bundesweite Werbung mit dem Mobilfunkstandard „5G“ untersagt. Das beklagte Unternehmen hatte bei der Bewerbung keine Einschränkung hinsichtlich der Verfügbarkeit vorgenommen.

Das in Anspruch genommene Telekommunikationsunternehmen bewarb bei einer Weihnachtswerbung im Internet schon ab € 9,99 pro Monat einen 5G-Flat-Tarif zu bieten. Mangels irgendwelcher Aussagen über eine mögliche Einschränkung wurde der Eindruck mit der Werbung erweckt, dass der beworbene Tarif bundesweit erfüllt werden könne.

Ein Konkurrent des Anbieters stufte dies als irreführende Werbung ein und nahm das beklagte Unternehmen erfolgreich gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch. Das Landgericht untersagte die Werbung mit dem Mobilfunkstandard „5G“, da der Hinweis fehle, dass dieser Standard bislang lediglich regional eingeschränkt verfügbar sei. Die Richter verboten die 5G-Werbung zudem, weil die diesen Mobilfunk-Standard außerdem in Wahrheit nur zu einem höheren Preis als die in der Anzeige beworbenen € 9,99 pro Monat angeboten habe. Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Bereitstellung von unterschiedlichen Widerrufsbelehrungen im Onlinehandel zulässig**

OLG Köln, Urteil vom 23.04.2021, Az.: 6 U 149/20

Wie das OLG Köln entschieden hat, erfüllt ein Online-Shop seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung auch dann, wenn der entsprechende Link auf der Website zu zwei unterschiedlichen Widerrufsbelehrungen für den Kauf nicht paketfähiger Waren (Speditionswaren) und für den Kauf paketfähiger Waren (Standardware) führt.

Ein gegen den unlauteren Wettbewerb kämpfender Verein hatte die Beklagte, die einen Online-Shop für Holz-Spielgeräte, Kinderbetten und Matratzen betreibt wegen wettbewerbswidriger Werbung auf Unterlassung in Anspruch genommen. Nach Ansicht des klagenden Vereins erfahre der Verbraucher auf der Website der Beklagten vor Abschluss eines Kaufvertrags nicht, wie die von ihm bestellte Ware konkret versandt werde. Die von der Beklagten verwendeten Widerrufsbelehrungen unterscheiden sich für sogenannte Standard- und Speditionswaren bezüglich der Regelungen zur Rücksendung. Während bei Speditionsware eine Abholung durch das Unternehmen und das Tragen der Kosten durch dieses vorgesehen sei, sei bei Standardware geregelt, dass der Verbraucher die Kosten der Rücksendung zu tragen habe. Diese unterschiedliche Regelung hielten die Verbraucherschützer für irreführend.

Das angerufene Landgericht folgte der Ansicht nicht und hatte den Unterlassungsanspruch abgelehnt.

In der Berufungsinstanz bestätigte das OLG das Urteil des Landgerichts. Die Richter führten in der Begründung im Wesentlichen aus, dass die Widerrufsbelehrungen der Beklagten den gesetzlichen Vorgaben entsprächen. Die Beklagte informiere darüber, dass der Verbraucher die Kosten für eine Rücksendung der Ware per Post zu tragen habe, bei Speditionsware dagegen die Kosten für die Rücksendung selbst übernehme. Dass mit „nicht paketfähigen Waren (Speditionswaren)“ Ware gemeint sei, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden könne, sei für den angesprochenen informierten Durchschnittsverbraucher ohne Weiteres ersichtlich, so die Richter.

Das Unternehmen sei nicht verpflichtet, den Verbraucher über die Höhe der anfallenden Kosten bei der Rücksendung auf dem Postweg zu informieren.

Da die Revision nicht zugelassen wurde, ist das Urteil rechtskräftig.

---

## Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)